

**Bitte helfen Sie mit, dass alle
Bürgerinnen und Bürger
in den Wintermonaten sicher
unterwegs sein können!**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:
www.herrsching.de

Haben Sie weitere Fragen an uns?

Ihre Ansprechpartnerin im Rathaus
Straßen und Verkehr
Frau Marchetto
Telefon: 08152 374-33

Haben Sie Fragen zum Räum- und Streuplan der Gemeinde,
dann wenden Sie sich direkt an den gemeindlichen Bauhof.
Dieser beinhaltet zum Beispiel bestimmte Gefahrenstellen,
Hauptverkehrsstrecken oder auch einen Überblick, welche
Straßen und Wege von der Gemeinde geräumt werden.

Ihr Ansprechpartnerin im Sekretariat des Bauhofes
Frau Eckel
Telefon: 08152 374-34

Impressum

Gemeinde Herrsching
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. Ammersee

info@herrsching.de
www.herrsching.de

Fotos: Gemeinde Herrsching



Gemeinde
Herrsching
am
Ammersee



WINTERDIENST



Räum- und Streupflicht



Wir informieren!





WINTERDIENST IN HERRSCHING

Helpen Sie mit!

Wer?

Räumpflicht besteht laut unserer Verordnung für Eigentümer, Erbbauberechtigt, Nießbraucher und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken und Mietwohnungen.

Wann?

Bitte räumen und streuen Sie in der Zeit von 7 bis 20 Uhr an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen ab 8 bis 20 Uhr. Bei anhaltendem Schneefall bzw. gefrierendem Regen müssen Sie mehrmals täglich streuen oder räumen!

Wie?

Räumen Sie bitte eine circa 1,50 Meter breite Schneise frei, so dass auch Kinderwagen und Rollstuhlfahrer Wege ungehindert passieren können. Den Schnee häufen Sie möglichst auf dem an die Fahrbahn grenzenden Gehwegstück auf. Anschließend streuen Sie die Wege, beispielsweise mit Sand oder Split. Auf die Verwendung von Salz sollte verzichtet werden. Nur bei besonderen klimatischen Verhältnissen, wie Eisregen oder auf gefährlichen Stellen wie Treppen oder Rampen sollte die Verwendung von Salz als Ausnahme angewandt werden.

Vergessen oder verschlafen?

Bei versäumter Winterdienstpflicht muss mit Konsequenzen gerechnet werden. Die Gemeinde kann anordnen, dass betroffene Wege kostenpflichtig geräumt werden und dem Anlieger dies in Rechnung gestellt wird.

So räumen Sie richtig

Anlieger sind verpflichtet, alle unmittelbar an ihr Grundstück grenzenden öffentlichen Wege von Eis und Schnee zu befreien, sowie diese beispielsweise mit Split oder Sand zu streuen. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, müssen sofort entfernt werden.

Sonderfall Privatweg

Privatwege müssen die Eigentümer räumen. Wie diese geräumt werden entscheiden die Eigentümer. Die Eigentümer sind auch für die Einfahrt in den Privatweg zuständig.

Wohin mit dem Schnee?

Schnee von öffentlichen Wegen kann am Fahrbahnrand oder wenn vorhanden, auf der an die Fahrbahn angrenzenden Grünfläche (Bankett) gelagert werden. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen dann auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Beeinträchtigungen für die Fußgänger bzw. den Verkehr dürfen hierdurch nicht entstehen.

